



Landschaftsplan Piano paesaggistico

**Gemeinde
Truden im Naturpark**

**Comune di
Trodena n. parco naturale**

Landschaftsplan der Gemeinde Truden im Naturpark
Beschluss der Landesregierung vom 7. Juli 2008, Nr. 2437

Piano paesaggistico del Comune di Trodena nel parco naturale
Delibera della Giunta provinciale del 7 luglio 2008, n. 2437

Planverfasser / Redattore del piano:
GEORG PRAXMARER Tel.: 0471-417738
Amt für Landschaftsökologie / Ufficio Ecologia del paesaggio

www.provinz.bz.it/natur-raum



Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage und Zielsetzungen	2
2. Gebietsbeschreibung	3
3. Schutzmaßnahmen	4
Landschaftliche Bannzonen	4
Gebiete von landschaftlichem Interesse	5
Naturdenkmäler	6
Landschaftliche Strukturelemente	7
Baumschutz	8
Gebiete von archäologischem Interesse	8
Ensembles	8
Naturpark Trudner Horn	8
4. Landschaftsentwicklung und -pflege	9
Unterschutzstellungen reichen nicht aus	9
Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde.....	9
Bürgerbeteiligung und Information	9
Fördermaßnahmen	9
Landschaftsleitbild Südtirol	10



1. Ausgangslage und Zielsetzungen

Erläuterung:

Die Einpassung der Raumpläne in das neue digitale System newPlan mit grafischer Angleichung von Landschafts- und Bauleitplan, samt Durchführungsbestimmungen sowie die Anpassungen der Bestimmungen der Landschaftspläne an das neue Gesetz Raum und Landschaft (L.G. Nr. 9/2018) haben zu strukturellen und textlichen Änderungen am Landschaftsplan geführt, ohne Abänderung der Inhalte. Der erläuternde Bericht wurde nur in beschränktem Maße an diese Änderungen angepasst und kann punktuell noch die vorhergehende Situation wiedergeben.

Der derzeit gültige Landschaftsplan der Gemeinde Truden im Naturpark wurde mit Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 27. März 1984, Nr. 151/V/81 genehmigt. Die Ausarbeitung des Planes erfolgte also vor beinahe 25 Jahren. Da sich in der Zwischenzeit die allgemeinen Bestimmungen, Planungskriterien, der Gemeindebauleitplan sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes stark verändert haben, erschien eine Überarbeitung des Planes – nach Rücksprache mit der Gemeinde – als vordringlich.

Des Weiteren kam es auf Landesebene in der Natur- und Landschaftsschutzarbeit zu neuen Weichenstellungen durch die Verabschiedung des LEROP-Fachplanes Landschaftsleitbild Südtirol, wodurch neue Inhalte in die Landschaftsplanung einfließen.

Unterschutzstellungen

Die landschaftlichen Unterschutzstellungen erfahren gegenüber dem Landschaftsplan aus dem Jahr 1987 leichte Veränderungen, sowohl bezüglich der Abgrenzungen als auch der Schutzbestimmungen und Nutzungsvorschriften. So gilt in den landschaftlichen Bannzonen ein strenges Neubauverbot, dafür entfällt in diesen Zonen für Projekte die allgemeine Ermächtigungs-

pfligt durch die Landesbehörde für Landschaftsschutz.

Die bestehenden, landschaftlichen Bannzonen werden in ihrem bisherigen Ausmaß mehr oder weniger übernommen, wobei in den Randbereichen eine Anpassung an die aktuellen Waldgrenzen erfolgt; daneben werden zwei weitere Bannzonen ausgewiesen. Andererseits wird der Schutz des Naturdenkmals „2 Linden“ in San Lugano aufgehoben, nachdem von den beiden Bäumen nur mehr einer in schlechtem Zustand verblieben ist.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Truden betrifft nicht das gesamte Gemeindegebiet, sondern nur den zentralen Bereich im Umfeld der Siedlungen und Landwirtschaftsflächen. Die höher gelegene Berg- und Waldregion um das Trudner Horn und die Anhöhe des Cislun sowie die prachtvollen Rentsch-Wiesen bilden Bestandteil des Naturparks Trudner Horn und bleiben daher aus der vorliegenden Planung ausgeklammert.

Landschaftsentwicklung und -pflege

Völlig neu ist im letzten Kapitel des vorliegenden Berichts der Bereich der Landschaftsentwicklung und -pflege. Zu einem nachhaltigen Umgang mit Natur und Landschaft gehören heute nicht nur Unterschutzstellungen, sondern auch die Pflege wertvoller Kulturlandschaften und Revitalisierungsmaßnahmen für verarmte Landschaftsräume. Zentrale Bedeutung nimmt die Wahrnehmung von Tendenzen in der Landschaftsentwicklung vor Ort ein.

Mit Hilfe von kommunalen Landschaftsleitbildern oder -entwicklungskonzepten können negative Entwicklungen aufgezeigt und Gegenmaßnahmen festgelegt werden. Aber auch positive Tendenzen gilt es zu erkennen und zu verstärken. Das Landschaftsleitbild Südtirol mit seiner tiefgehenden Analyse der Landschaftssituation in Südtirol

und den zahlreichen Maßnahmenvorschlägen zur Lenkung der Landschaftsentwicklung stellt eine wichtige Grundlage für die

Landschaftsschutzarbeit in der Gemeinde dar.

2. Gebietsbeschreibung

Die Gemeinde Truden liegt sich im Süden des Landes und erstreckt sich östlich des Unterlandes in das angrenzende Bergland. Eingebettet in die Anhöhen eines Mittelgebirges, das sich zwischen dem Cison und dem Trudner Horn bis 1700 m Seehöhe erstreckt, liegt in das Dorf Truden in süd-exponierter Hanglage in einer Höhe von etwa 1220 m. Richtung Westen fällt das sich verengende Tal zum Weiler Mühlen hin ab, wo das Gemeindegebiet auf etwa 700 m ihren tiefsten Punkt erreicht. Nach Norden hin überschreitet das Gemeindegebiet den Rücken des Mittelgebirges und reicht bis Kaltenbrunn und dem Sattel von San Lugano (1100 m ü.d.M.) an der Verbindungsstraße in das Fleimstal.

Der geologische Untergrund wird einerseits von der Quarzporphyrplatte gebildet, die das Trudner Horn aufbaut und sich nach Süden zu Fleims – und Cembratal hin ausdehnt, während die Anhöhe des Cison von Kalk- und Dolomitgesteinen aufgebaut wird. Die Trennlinie ist mit Hangschutt und Moränenmaterial verfüllt, in das sich der Trudnerbach tief eingeschnitten hat. Auch auf den Verebnungen um Truden und bei San



Reichstrukturiertes Landwirtschaftsgebiet am Ortseingang.



Die prachtvolle Heckenlandschaft an der Straße von Truden nach Mühlen bietet eine hohe ökologische Vielfalt und Abwechslung.

Lugano wurde eiszeitliches Moränenmaterial abgelagert.

Die jährlichen Niederschläge erreichen in Truden ein Jahresmittel von 800-900 mm, wovon etwa ein Drittel in den Wintermonaten anfällt, während der größere Teil der Regen auf die Sommerperiode fällt. Die mittlere Temperatur liegt bei 8°C mit sommerlichen Extremen bis 30°C. Dem entsprechend hat sich auch die Vegetation ausgebildet. Die Waldgebiete nahe den Siedlungen weisen einen beträchtlichen Teil an Laubgehölzen auf: Buche, Kirsche, Birke, Pappel, Feldahorn und Hasel mischen sich zu den Fichten und Lärchen der umgebenden Wälder. Auf den südexponierten Hängen des Cison tritt verstärkt die Waldkiefer auf, Flaumeichen und andere Elemente der submediterranen Flora bereichern das Artenspektrum. Darunter breitet sich eine einmalige Heckenlandschaft aus mit einer kleinstrukturierten, landwirtschaftlichen Nutzung.

Im Siedlungsbild von Truden ist das kompakte Haufendorf dominierend, während die umliegenden Kulturflächen nahezu unbesie-

delt sind. Dies ergibt ein Siedlungsbild von großer Ordnungskraft und von Kontrastreichtum. Bemerkenswert ist, dass es in Truden in den vergangenen Jahrzehnten nur wenig Besiedelung der freien Land-

schaft gab, Neubauten wurden in erster Linie an die bestehenden Ortskerne angegliedert. Die Fraktionen Kaltenbrunn und San Lugano präsentieren sich hingegen als Straßendörfer, die längs der Passfurche an der Fleimstalstraße angereicht sind.

3. Schutzmaßnahmen

Landschaftliche Bannzonen

Die Ausweisung von Bannzonen für landschaftlich besonders wertvolle Flächen soll dazu beitragen, landschaftsprägende Bereiche vor Verbauung und Zersiedelung zu schützen; im restlichen Gemeindegebiet können sich die Siedlungen weiter entwickeln. Bei den Bannzonen handelt es sich um die Umgebungsbereiche von kulturhistorisch wertvollen, landschaftsprägenden Bauten oder um weite Landstriche, die großräumige, unzersiedelte Landschaften betreffen und deren intakte Typologie von hohem landschaftlichem Wert ist.

Inhaltlich schränken die Bannzonen die Bebauung der ausgewiesenen Flächen ein, da sie die Errichtung neuer oberirdischer Gebäude verbieten. Für bestehende Hofstellen und Wohngebäude gelten zudem die Bestimmungen des Landesgesetzes für Raum und Landschaft, inklusive der dort vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeiten. Die



Die Bannzonen tragen dazu bei, wie hier oberhalb von San Lugano die klare Gliederung zwischen den kompakten Siedlungsbereichen und der intakten Umgebung zu erhalten.



Auf den unverbauten Wiesen von Rungganö und Altmühl wird die Bannzone wiederbestätigt.

Bewirtschaftung der Flächen (inklusive Kulturänderungen) auf diesen Flächen unterliegt keinen zusätzlichen Einschränkungen; die Genehmigungsverfahren für geplante Vorhaben entsprechen denen im restlichen Landwirtschaftsgebiet. Insofern kommt den vorgeschlagenen Schutzzonen eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft zu, da die Verbauung wertvoller Kulturgründe unterbunden wird. Durch die Ausweisung der Zonen wird hier auch die Priorität der landwirtschaftlichen Nutzung vor anderen Ansprüchen an den Raum unterstrichen.

Die ländlichen Bannzonen werden im überarbeiteten Landschaftsplan zum Teil neu abgegrenzt, um besonders die exponierten und gut einsehbaren Bereiche in ihrer landschaftlichen Eigenart zu bewahren. Unterhalb von Truden sowie zwischen San Lugano und dem Gewerbegebiet werden zusätzliche Zonen als Bannzone ausgewiesen, um die landwirtschaftliche Priorität in der Entwicklung dieser Flächen zu unterstreichen. Folgende Bannzonen sind vorgesehen:

1. Der **Oberlauf des Trudnerbaches** mündet in einem amphitheaterartigen Wiesental, das am Oberrand in die Waldhänge des Naturparks übergeht. Das mit Ausnahme des Hofes Rungganö völlig unbesiedelte Wiesental bildet mit seinem Bachlauf, Feldwegen, Flurgehölzen und Einzelbäumen ein Bild von seltener Geschlossenheit und Harmonie. Es stellt eine tiefe Einbuchtung in das Naturparkgebiet dar und soll auch aus diesem Grund vor verstärkten Anthropisierungen verschont bleiben.
2. Am **Sattel nördlich der Ortschaft Truden** sind zu beiden Seiten der Landesstraße nach Kaltenbrunn zwei kleine Schutzgebiete vorgesehen: ein durch reichem Baum- und Strauchbewuchs gegliederter intakter Wiesenrücken, der eine Einbuchtung in das Naturparkgebiet darstellt sowie ein Wiesenstreifen an der Straße, der an der Dorfeinfahrt einen eindrucksvollen Nahblick auf den Saum des lichten Lärchenwaldes freihält.
3. Auffällig **gewellte Hangpartie**, die mit zahlreichen Trockenmauern terrassiert ist, unterhalb der **Trudner Mühlen** an der Straße nach Glen.
4. Das unverbaute Gelände **nördlich von San Lugano** zieht sich von den Wiesen ober der Passkirche längs dem Waldrand und dem von Trockenmauern und



Die Trockenmauern der Wiesenterrassen unterhalb Mühlen bereichern die Umgebung am Fuße des Cison mit ihrem landschaftlichen Reiz.

Flurgehölzen begrenzten Spazierweg bis zur freien Weisenfläche, die sich zur Staatsstraße hin erstreckt. Mit dieser Bannzone soll die Entwicklung der Straßensiedlung hin zu einem sich verdichtenden Ortskern gelenkt werden, der sich baulich von der lockeren Besiedlung in Bereich Bosnia abheben soll.

5. Schlussendlich sollen auch die unverbauten Wiesenflächen im breiten Tal **oberhalb der Gewerbezone** durch die Ausweisung einer Bannzone vor Bebauung bewahrt werden und den benachbarten Siedlungen einen Rahmen für deren Entwicklung bieten.

Gebiete von landschaftlichem Interesse

Das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Baugebiete im Sinne des Artikel 47, Buchstabe des Landesgesetzes Nr. 9/2018 wird als Gebiet von landschaftlichem Interesse definiert. Im Allgemeinen reichen für diese Flächen die Raumordnungsinstrumente sowie die Forstgesetzgebung aus, um deren nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Die landschaftsrechtliche Genehmigung erteilt in der Regel die Gemeinde.

Eine besondere Bedeutung nimmt das **Landwirtschaftsgebiet** ein. Diese Flächen mit den charakteristischen, in typischer örtlicher Bauweise errichteten Gehöften sind ein wichtiger Bestandteil der vorhandenen Landschaftstypologie. Sie stellen eine von Menschenhand im Laufe der Zeit umgewandelte Landschaft dar, die Ausdruck der geschichtlich-kulturellen Tradition des Gebietes ist. In landschaftlicher Hinsicht erscheint erstrebenswert, ohne Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, bei den zulässigen Bauten und Eingriffen eine harmonische Eingliederung und Anpassung an die bestehende Landschafts- und Siedlungsstruktur zu gewährleisten.

Da die Gemeinde Truden aufgrund ihrer geografischen Lage dem ständigen Risiko

der Wasserknappheit ausgesetzt ist, erscheint die kontrollierte Verwendung dieser Ressource zweckmäßig. Aus diesem Grunde muss für Neuanlagen von Obst und Weinbau der Nachweis der Wasserverfügbarkeit erbracht werden.



Feuchtstellen und Gewässer bieten Platz für spezialisierte Arten und tragen somit zur ökologischen Bereicherung unserer Umgebung bei.

Wälder, bestockte Wiesen und Weiden, Weidegebiet und alpines Grünland und Gewässer sind aus der Sicht des Landschafts- und Umweltschutzes von besonderer Bedeutung, sei es als wichtiger Faktor des Mikroklimas und der Schutzwirkung, sei es weil sie den Lebensraum für eine Vielzahl von typischen Tierarten bilden und wesentlicher Bestandteil der Struktur des Gebietes, seines ökologischen Gleichgewichts und seiner Erholungsfunktion sind.

Einem spezifischen Schutz unterstehen die **bestockten Wiesen und Weiden**. Die lockere Bestockung mit Lärchen bringt nicht nur eine Bereicherung für das Landschaftsbild mit sich und gestaltet es abwechslungsreicher, sondern schützt diese Flächen auch vor Austrocknung, verbessert durch Windschutz das Mikroklima, verhindert Schneeverwehungen, schließt den Nahrungskreislauf durch die tiefen Wurzeln der Bäume und dämmt die Sonneneinstrahlung etwas ein: bessere Wachstumsbedingungen für die Pflanzen sind die Folge. Grundsätzlich ist die forstliche Nutzung auf den natürlichen Zuwachs zu beschränken und für die Verjüngung der Bäume muss gesorgt werden. Wo eine gewisse Verfichtung feststellbar ist, sollte die Fichte vor den anderen

Baumarten genutzt werden, da diese die anderen Baumarten verdrängt und neben einer Vereinheitlichung des Landschaftsbildes auch größere Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung verursacht.

Als Flachwurzler beeinflusst sie auf einer größeren Fläche das Graswachstum, wirft schlechter verrottbare Nadeln ab und erzeugt eine stärkere Beschattung. Auf die Stockrodung soll verzichtet werden, da das bewegte Bodenrelief ein charakteristisches Merkmal für diese bestockten Flächen ist und gerade die Stellen mit den Baumstümpfen für die Baumverjüngung in Frage kommen.

Naturdenkmäler

Der vorliegende Landschaftsplan weist für die Gemeinde Truden zwei Baumdenkmäler aus. Beide waren bereits im alten Plan enthalten und werden hier bestätigt. Dabei handelt es sich zum einen um die **Dorflinde**



Die Ausmaße des Nussbaums am Südrand des Dorfes stellen in Anbetracht der Meereshöhe von über 1100 m eine landschaftliche Besonderheit für die Umgebung dar.

von Truden, nahe der Kirche, die bereits vor längerer Zeit baumchirurgisch saniert worden ist, zum anderen um einen stattlichen **Nussbaum** am Südrand des Dorfes.

Landschaftliche Strukturelemente

Die **Trockenmauern**, aber auch **Lesesteinwälle**, **alte kulturhistorisch interessante Wege** (auch Überreste), **Hecken**, **Baumgruppen** und **Flurgehölze** sind wegen ihrer ästhetischen Bereicherung für die Kulturlandschaft und dem Angebot an Kleinlebensräumen für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten geschützt. Auch andere historisch - landschaftlich bedeutsame Wege sind zusammen mit deren Holzumzäunungen als erhaltenswert einzustufen.

Den **Bachläufen** im Landwirtschaftsgebiet kommt als aquatische Lebensräume aus Naturschutzsicht eine besondere Bedeutung zu. Sie stellen wichtige Naturkorridore dar. Vor allem in den etwas stärker anthropisierten Gebieten ist deren ökologische Funktion aber vielfach erheblich beeinträchtigt (durch Verbauung, Einengung, Begradigung, Wasserableitung und -schmutzung) und damit auch die Flora und Fauna, die an solche Standorte gebunden ist. Für Amphibien, aber auch für andere gefährdete Tierarten sind die Wasserläufe unersetzbare Lebensräume. Nicht zuletzt



Neben der Bereicherung des ästhetischen Landschaftsbildes bietet Hecken auch Futter und Unterschlupf für eine Vielzahl an Kleintieren.



Ob entlang von Wegen oder in der freien Flur stellen traditionelle Mauern, Zäune oder Heckenstreifen durchwegs einen wertvollen Bestandteil unserer Kulturlandschaft dar.

sei an die Wasservögel gedacht, die besonders während der Nist- und Brutzeit sehr stör anfällig sind. Wichtig ist auch die Präsenz einer intakten, spontanen Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil eines jeden Fließgewässers bildet. Aus diesen Gründen dürfen sämtliche Bachläufe und Entwässerungsgräben weder zugehöht noch verrohrt werden.

Vielerorts stellen **Zäune** einen wertvollen Bestandteil der Kulturlandschaft und somit ein interessantes landschaftsgestalterisches Element dar. Dabei ist darauf zu achten, dass die Umzäunungen in ortsüblicher Art und Weise errichtet werden und dass vor allem auch auf die Verwendung von Stacheldraht verzichtet wird. Ansonsten bedeuten Abzäunungen eindeutige Störfaktoren in der Landschaftswahrnehmung.

Baumschutz

Der Baumbestand und allgemein das Grün in den Siedlungsbereichen erfüllt wichtige Aufgaben. Der vom Mensch benötigte Siedlungsraum wird immer größer, weshalb auch die Notwendigkeit zunimmt, der Natur ihren Raum auch in diesen Flächen zu gewähren. Der Grünbestand bedeutet nämlich Lebensraum für verschiedene Pflanzen und Tiere und somit Erhaltung der Biodiversität. Jeder Fleck urbanen Grüns stellt auch unversiegelten Boden dar und trägt somit bei, den Grundwasserspiegel zu erhalten und den Oberflächenabfluss des Regenwassers zu vermindern. Das Ortsbild wird ebenfalls entscheidend mitgeprägt vom vorhandenen Grünbestand, wobei natürlich hochstämmige Bäume in diesem Zusammenhang besonders hervorstechen.

Weitere wichtige Funktionen sind Wind- und Lärmschutz sowie Staubbindung und Verringerung der Immissionen. Insgesamt trägt das Grün in den besiedelten Bereichen wesentlich zur Lebensqualität der dort wohnenden Menschen bei, zu deren Grundbedürfnissen auch ein gewisser Naturkontakt zählt. Aus diesen Gründen soll mit dem Grünbestand möglichst schonend umgegangen werden und auch die Gemeindebauordnung durch geeignete Bestimmungen ergänzt werden.



Bauerngärten und Streuobst bieten neben einer angenehmen Beeinflussung des Landschaftsbildes zumeist auch gesundes Obst und Gemüse.

Hervorgehoben werden soll bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der Streuobst-

bestände. Die alten Birn- und Apfelbäume in den Dorfbereichen oder bei Einzelhöfen sind wertvolle Elemente der Kulturlandschaft und von großer landschaftlicher und faunistischer Relevanz. Sie stellen Zeugen einer alten Obstanbauweise dar und vielfach befinden sich unter ihnen wunderschöne Baumexemplare, die nicht so sehr wegen ihrer Größe hervorstechen als wegen ihrem Alter, den knorrigen Stämmen und der starken Verästelung. Blüte und Fruchtbestand unterstreichen deren landschaftlichen Reiz. Schließlich darf auch die Obstproduktion (wobei es sich zumeist um Bioobst handelt) nicht vergessen werden, die durch einen verhältnismäßig geringen Pflegeaufwand erzielt werden kann.

Gebiete von archäologischem Interesse

Die archäologischen Schutzgebiete werden gemäß den Angaben des Landesdenkmalamtes, welches auch für Grabungsermächtigungen zuständig ist, in die Kartographie aufgenommen. Im Landschaftsplan der Gemeinde Truden sind mehrere Standorte angezeigt, zumeist in der nächsten Umgebung der Siedlungen, ansonsten gibt es noch Funde im Naturpark, die jedoch im Landschaftsplan nicht enthalten sind.

Ensembles

Der Ensembleschutzplan der Gemeinde Truden im Naturpark wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1337 vom 21.04.2008 genehmigt.

Naturpark Trudner Horn

Der Naturpark Trudner Horn wurde im Jahre 1980 ausgewiesen (Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 16. Dezember 1980, Nr. 85/V/LS). Die Naturparkgrenze stellt auch die Abgrenzung im vorliegenden Landschaftsplan dar und ist in den kartographischen Unterlagen, dargestellt.

4. Landschaftsentwicklung und -pflege

Unterschutzstellungen reichen nicht aus

Beim vorliegenden Plan handelt es sich fast ausschließlich um ein Schutzinstrument für einzelne Gebiete, für gewisse Tier- und Pflanzenarten, Natur- und Kulturobjekte usw. Schützen allein aber reicht nicht aus. Die Landschaft ist einer ständigen Entwicklung unterworfen, die gesteuert werden muss. Vor allem die Bereiche der Landschaftspflege und –aufwertung (Behebung landschaftsökologischer Defizite, Renaturierungen) bedürfen zusätzlicher Instrumente. Dies betrifft sowohl die ländliche Kulturlandschaft als auch das Siedlungsgebiet. Es handelt sich dabei um Maßnahmen des aktiven Landschaftsschutzes, wofür die Initiative von Seiten der örtlichen Behörden bzw. der Landnutzer besonders gefragt ist und es wenig Sinn ergibt, wenn diese hoheitlich verordnet werden (wie dies formal bei den Schutzmaßnahmen der Fall ist).

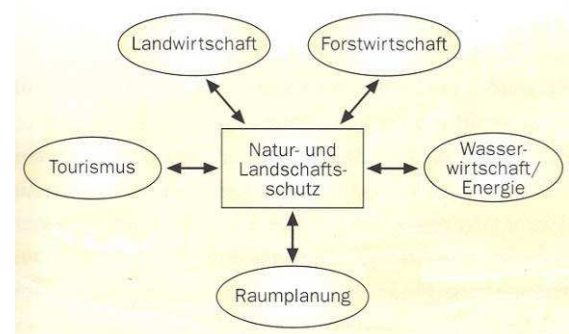
Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde

Die Erarbeitung eines Landschaftsleitbildes oder landschaftlichen Entwicklungskonzeptes ermöglicht es der Gemeinde, aktiv die Landschaftsentwicklung mitzugestalten. Auch ein Landschaftsinventar, eine Baumschutzverordnung, ein Grünordnungsplan für den Siedlungsbereich oder ein Kulturlandschaftsprogramm tragen zu einer Verbesserung der Natur- und Landschaftsentwicklung in der Gemeinde bei. Schließlich sind die Entscheidungskompetenzen der Gemeinde ausgeweitet worden, weshalb auch immer mehr Fachkompetenz in den Verwaltungen vor Ort gefragt ist. Die Gemeinde stellt für den Natur- und Landschaftsschutz eine äußerst interessante Tätigkeitsebene dar: zum einen fallen in der Gemeinde für alle Projekte und Vorhaben

wichtige Entscheidungen und Vorentscheidungen und zum zweiten bringt der enge Kontakt mit der Bevölkerung Akzeptanzvorteile mit sich.

Bürgerbeteiligung und Information

Für die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die Bürgerbeteiligung von großer Bedeutung. Eine nachhaltige Landschaftsentwicklung kann nur gelingen, wenn die vorgesehenen Maßnahmen von der Bevölkerung mitgetragen werden. Deshalb ist es wichtig, sowohl bei der Erstellung als auch bei der Umsetzung eines Landschaftskonzeptes, am besten in Form einer Arbeitsgruppe, sämtliche Landnutzer mit einzubeziehen, um mögliche Nutzungskonflikte auszuräumen. Auch allgemeine Information und Aufklärung ist im Natur- und Landschaftsschutz großgeschrieben, denn der Mensch achtet und schützt nur, was er kennt!



Wesentliche Berührungsbereiche zwischen Raumnutzungen und Landschaftsschutz
(Quelle: Landschaftsleitbild Südtirol)

Fördermaßnahmen

Ein weiteres wichtiges Instrument für die Landschaftspflege sind die Fördermaßnahmen. Das Land Südtirol vergibt über die

EU Verordnung 1698/2005 **Landschaftspflegeprämien für eine ökokompatible Landwirtschaft**. So gibt es Prämien für die Bearbeitung und Pflege von artenreichen Bergwiesen und Magerrasen, welche in unserer heutigen Umgebung weitgehend zurückgedrängt sind und somit zur Bereicherung unserer Umwelt beitragen. Ebenso wird die Pflege von Feuchtwiesen, Streumösern und Wiesen in Auwaldbiotopen gefördert, zudem werden Prämien für einen Beweidungsverzicht in Mooren und Auwäldern ausbezahlt. Andere Prämien betreffen die Erhaltung und Pflege von Kastanienhainen, Lärchenwiesen und –weiden sowie die Anlage und die Erhaltung von Hecken in landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Die Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Forstbehörde, kann darauf einwirken, dass diese Förderungen verstärkt in Anspruch genommen werden.

Weiters sind auch **Beiträge für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen**, wie Schindel- und Strohdächer, traditionelle Zäune, Trockenmauern sowie weitere Zeugnisse bäuerlicher Architektur und traditionelle Bewirtschaftungsformen und andere Landschaftspflegemaßnahmen (z.B. Entfernung von Drahtzäunen, unterirdische Verlegung von Freileitungen, Schaffung von Amphibienteichen, Renaturierung verbauter Gewässer usw.) sowie umweltdidaktische Projekte vorgesehen.

Landschaftsleitbild Südtirol

Das Landschaftsleitbild Südtirol – der LEROP-Fachplan zum Bereich Natur und Landschaft – enthält umfassende Richtlinien und Umsetzungsstrategien für die langfristige Sicherung der Südtiroler Landschaft als Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraum. Dieses Ziel kann aber von der Landschaftsschutzbehörde allein nicht erreicht werden. Es muss gelingen alle Landnutzer (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Tourismus, Freizeit und Erholung, Raumplanung) in diese Aufgabe einzubinden. Die Berührungsbereiche mit den verschiedenen Landnutzern, mögliche Konfliktpotenziale als auch gemeinsame

Interessen erfahren eine ausführliche Analyse. Weiters werden im Landschaftsleitbild Südtirol die Instrumente und Strategien des Natur- und Landschaftsschutzes dargestellt.



Im LEROP-Fachplan werden die Richtlinien für die Landschaftsplanung definiert.

Der Fachplan liefert auch eine Gliederung der Landschaft Südtirols in verschiedene Landschaftseinheiten, wobei für jede die naturschutzfachliche Bedeutung, die jeweiligen Probleme und Konflikte, Nutzungsziele, Schutz- bzw. Gestaltungsziele und die für die Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen beschrieben werden. Für die tägliche Natur- und Landschaftsschutzarbeit in den Gemeinden kann deshalb gerade dieser Teil des Fachplanes eine interessante Hilfestellung darstellen.

Das Gemeindegebiet von Truden ist gemäß Landschaftsleitbild Südtirol 4 Landschaftseinheiten zuzuordnen. Im Folgenden werden diese vier Einheiten mit den vom Fachplan vorgesehenen und auf einen aktiven Landschaftsschutz ausgerichteten Steuerungsmaßnahmen aufgelistet:



a) Landschaftseinheit – Siedlungs- räume

Maßnahmen:

- Vermeiden von Zersiedelung
- Fachgerechte bauliche Ausführung (Einbindung in Landschaft und Baubestand, Materialaufbau, Regenwassernutzung, Vermeidung von Bodenversiegelung, Versickerung von Niederschlagswasser usw.)
- Erhalten und Schaffen von Grünräumen (u.a. auch Dach- und Fassadenbegrünungen) und naturnahe Grünpflege
- Erhalten ökologischer Elemente im Siedlungsraum und ökologisches Vernetzen mit dem Umland durch Hecken, Alleen, Streuobstwiesen.
- Ökologische Durchführungs- und Wiedergewinnungspläne
- Erstellen von Grünordnungsplänen
- Ausarbeiten einer Baumschutzverordnung
- Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes
- Einrichten attraktiver Naherholungszonen

b) Landschaftseinheit – Hangzonen der submediterran geprägten Täler

Maßnahmen:

- Beibehalten der aktuellen Nutzungsgliederung durch strikte Anwendung des Forstgesetzes, um die schleichende Ausweitung von Kulturflächen in Buschwälder zu verhindern
- Überarbeitung des agrarischen Förderungswesens in Richtung Extensivierungen und Erhaltung des kleinteiligen Nutzungsmusters
- Gezielte Waldpflege zur zielgerichteten Zurückdrängung der Robinie und anderer standortfremden Gehölzen
- Gezieltes Zulassen der Waldweide als Instrument zur Auflichtung der Buschwälder (z.B. Bestandsränder von lichten Flaumeichenwäldern)
- Freihalten der Trockenrasen durch Beweidung
- Keine Erweiterung des Baulandes in Streusiedlungsgebieten
- Förderung der Bewirtschaftung von Streuobstwiesen
- Im Rahmen des Forstgesetzes ist die Niederwaldbewirtschaftung als ökologisch vorteilhafte Nutzungsform beizubehalten
- Die Edelkastanie ist weiterhin zu fördern, insbesondere die Pflege des Unterwuchses und die Verjüngung

c) Landschaftseinheit – Bergland- wirtschaftszonen

Maßnahmen:

- Erhalten traditioneller Wirtschaftsformen und abgestufte Anpassung der Viehdichten
- Reduzieren der Intensitätsstufen mittels Anreizen durch Landschaftspflegeprämien
- Förderungen für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen (Trockenmauern, Hecken, Lesesteinhaufen, Zäunen usw.)
- Streichung der Förderungen für Geländekorrekturen, Beseitigung landschaftsrelevanter Strukturelemente, Entwässerung von Feuchtstandorten, Bewässerung von Trockenstandorten)
- Überprüfung der Förderungen für Wegebau
- Standortbezogene Regelung der Waldweide
- Gewässerschutz (ökologische Gerinnebehandlung, Revitalisierung, Gülleverordnung, Wasserschutzgebiete usw.)
- Festlegung landschaftsgerechter Kapazitäten für touristische Einrichtungen
- Erstellen von Landschaftsinventaren und Kulturlandschaftsprogrammen

d) Landschaftseinheit – Waldstufen

Maßnahmen:

- Erhaltung der Waldgesellschaften als generelles Ziel und Ausweisung von Schutzgebieten für repräsentative Waldbestände
- Ausgliederung von sensiblen Zonen für den Schutz gefährdeter Arten (z.B. Greifvögel)
- Naturnahe Waldbehandlung
- Festsetzen von Pflegemaßnahmen für Waldränder (Förderungen)
- Beibehaltung traditioneller Mehrfachnutzungen des Waldes (z.B. Waldweide)
- Anstreben einer differenzierten Wegenetzdichte gemäß Bedarf, mit landschaftsschonender Bauweise
- Festlegung und Erfüllung von Schalenwildabschussplänen und Auflassen der Schalenwildfütterung
- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten und des Einsatzes von Schneekanonen

aktualisiert: Okt 21